

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2010

Nachfolgend finden Sie Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2010. Falls Sie die Ertragnisaufstellung Ihrer Einkommensteuererklärung beifügen, empfehlen wir, diese Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung mit einzureichen.

1. Aufbau und Inhalt der Ertragnisaufstellung

Die Ertragnisaufstellung dient der Erläuterung der Jahressteuerbescheinigung bzw. – falls beantragt – der Verlustbescheinigung sowie der detaillierten Information über die Einnahmen aus Kapitalvermögen (Einzelzertragnisse), die Sie im Ertragniszeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2012 unter Ihrer oben genannten Kundennummer erzielt haben. In der Jahressteuerbescheinigung werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und nach amtlich vorgegebenem Muster die Höhe der im Kalenderjahr 2010 zugeflossenen Kapitalerträge und die hierauf einbehaltenen Abzugsteuern sowie angerechnete und noch anrechenbare ausländische (Quellen-)Steuer bescheinigt. Die Zusammensetzung der jeweiligen Summenzeilen der Jahressteuerbescheinigung aus den Einzelzertragnissen wird in der Ertragnisaufstellung dargestellt.

Die Ertragnisaufstellung gliedert sich wie folgt:

- Teil A) Zusammenfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen für die Anlage KAP der Einkommensteuererklärung (nur für Privatvermögen)
- Teil B) Erläuterung dieser Zusammenfassung sowie der Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung (nur für Privatvermögen)
- Teil C) Verlustverrechnung (nur für Privatvermögen)
- Teil D) Übersicht der Einzelzertragnisse

Teil A dient als Ausfüllhilfe für den Fall, dass Sie beabsichtigen bzw. dazu verpflichtet sind, Ihre Kapitalerträge in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen. Die Darstellung orientiert sich am amtlichen Vordruck der Anlage KAP. Sämtliche in der Jahressteuerbescheinigung gemäß dem amtlichen Muster aufgelisteten Beträge wurden in die entsprechenden Zeilen der Anlage KAP übertragen. Die Prüfung, ob eine Übernahme der ausgewiesenen Kapitalerträge in die Einkommensteuererklärung sinnvoll oder geboten ist, bleibt Ihnen oder Ihrem steuerlichen Berater vorbehalten.

Bitte beachten Sie, dass in der Spalte „korrigierte Beträge“ Eintragungen vorhanden sind, sofern Sie in unserem Hause bestimmte steuerpflichtige Kapitalerträge erzielt haben, die keinem Steuerabzug unterlagen. Dies betrifft ausschließlich Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds. Sofern wir keine Kenntnis von der korrekten Höhe der Kapitalerträge haben (z. B. Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Anschaffungskosten oder Veräußerungserlöse), muss die Spalte „korrigierte Beträge“ durch Sie oder Ihren steuerlichen Berater ausgefüllt werden.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang: In der Anlage KAP ist die Zeile 14a separat ausgewiesen. In der Ausfüllhilfe hingegen werden die Zeilen 14 und 14a zu einer Zeile zusammengefasst, da unsererseits diese Aufteilung des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags auf erklärte bzw. nicht erklärte Kapitalerträge nicht vorgenommen werden kann. Bitte prüfen Sie, inwieweit eine Aufteilung im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung vorzunehmen ist.

Teil B beinhaltet zwei Darstellungen:

Die erste Darstellung „I. Ermittlung der Kapitalerträge“ enthält die Zusammensetzung der Beträge in der Jahressteuerbescheinigung und deren Zuordnung zur Anlage KAP. Getrennt nach folgenden Ertragnisgruppen werden hier zunächst die Summen der Einzelzertragnisse aufgelistet:

- Verlustvortrag aus dem Vorjahr
- inländische Zinserträge
- inländische Dividendenerträge
- Ausschüttungen/Thesaurierungen inländischer Investmentfonds
- ausländische Zinserträge
- ausländische Dividendenerträge
- Ausschüttungen/Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds
- sonstige laufende Kapitalerträge
- Veräußerungen und Einlösungen in- und ausländischer Anleihen
- Veräußerungen in- und ausländischer Aktien
- Veräußerungen in- und ausländischer Investmentfonds
- Veräußerungen und Einlösungen von Zertifikaten
- sonstige Veräußerungen und Einlösungen
- Termingeschäfte
- Verlustüberträge im Rahmen eines Depotübertrages
- Verlustüberträge im Rahmen der auf dem Freistellungsauftrag basierenden Verlustverrechnung
- Sonstige Kapitalerträge

Zu jeder Ertragnisgruppe erfolgt die Darstellung getrennt nach „Höhe der Kapitalerträge“, „Gewinn aus Kapitalerträgen“, „Gewinn aus Aktienveräußerungen“ und „Ersatzbemessungsgrundlage“.

Unter „**Höhe der Kapitalerträge**“ wird der Gesamtbetrag aller kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge nach Verlustverrechnung (unter Einbezug gegebenenfalls erfolgter Verlustüberträge aus dem Vorjahr), jedoch vor Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrages ausgewiesen. In diesem Gesamtbetrag sind die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds enthalten, auf die bei Veräußerung/Rückgabe der Anteile Kapitalertragsteuer einbehalten wurde (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG). Nicht enthalten sind jedoch die laufenden Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds, da diese keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

Ein Ausweis der Höhe der Kapitalerträge erfolgt nur, wenn diese positiv sind. Bei negativem Gesamtbetrag der Kapitalerträge erfolgt der Ausweis in den entsprechenden Zeilen für allgemeine Verluste oder Aktienveräußerungsverluste, sofern ein Antrag auf Erteilung der Verlustbescheinigung gestellt wurde.

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2010

Die „Höhe der Kapitalerträge“ wird in der ersten Summenzeile der Jahressteuerbescheinigung angegeben und kann in die Zeile 7 der Anlage KAP übernommen werden.

„**Gewinn aus Kapitalerträgen**“ ist die Summe aller Gewinne aus Veräußerungen/Einlösungen und Termingeschäften zzgl. der positiven Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten. Eine negative Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten (Aktienverluste > Aktiengewinne) wird nicht berücksichtigt. In dieser Spalte werden maximal die in der Spalte „Höhe der Kapitalerträge“ ausgewiesenen Beträge bescheinigt. Der „Gewinn aus Kapitalerträgen“ ist in der zweiten Summenzeile der Jahressteuerbescheinigung angegeben und kann in die Zeile 8 der Anlage KAP übernommen werden.

Unter „**Gewinn aus Aktienveräußerungen**“ wird die positive Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten bescheinigt. Eine negative Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten wird nicht bescheinigt. In dieser Spalte werden maximal die in der Spalte „Höhe der Kapitalerträge“ enthaltenen Beträge ausgewiesen. Der „Gewinn aus Aktienveräußerungen“ ist in der dritten Summenzeile der Jahressteuerbescheinigung angegeben und kann in die Zeile 9 der Anlage KAP übernommen werden.

Unter „**Ersatzbemessungsgrundlage**“ werden alle pauschalen Bemessungsgrundlagen aufsummiert, die aufgrund von fehlenden Anschaffungskosten bzw. Veräußerungserlösen zur Anwendung gekommen sind. Dieser Betrag ist in der Jahressteuerbescheinigung angegeben und ist ggf. in die Zeile 11 der Anlage KAP zu übernehmen.

In der zweiten Übersicht „II. Zuordnung der Beträge zur Jahressteuerbescheinigung 2010“ wird die Zusammensetzung der Gesamtsummen in der Jahressteuerbescheinigung aus den zugehörigen Betragsanteilen der jeweiligen Einzelerträge (Teil D) mittels in Klammern stehender Kleinbuchstaben dargestellt, z. B. (a) für „Höhe der Kapitalerträge“.

In **Teil C** der Ertragnisaufstellung erfolgt die Darstellung der Verlustverrechnung. Aufgelistet nach Ertragnisgruppen wird in den jeweiligen Spalten die Summe der erzielten Kapitalerträge sowie deren Zuordnung zu den Verlustverrechnungssalden „Aktien“ und „Sonstige“ dargestellt. Einzelheiten zur Verlustverrechnung werden unter Punkt 3 a) erläutert.

Im **Teil D** werden sämtliche im Jahr 2010 erzielten Einzelerträge detailliert dargestellt. Die Auflistung erfolgt getrennt nach Ertragnisgruppen. Am Ende jeder Ertragnisgruppe werden Teilsummen gebildet, die in die entsprechenden Zeilen der Erläuterung der Zusammenfassung der Anlage KAP (Teil A) sowie der Jahressteuerbescheinigung 2010 (Teil B) bzw. in die Darstellung der Verlustverrechnung (Teil C) übernommen werden. Zudem erfolgt auch hier eine Referenzierung der Einzelbeträge zu den Summen über in Klammern stehende Kleinbuchstaben.

In **Teil E** der Ertragnisaufstellung werden die Einzelerträge für abweichend wirtschaftlich Berechtigte gesondert dargestellt. Eine Aufsummierung für die Jahressteuerbescheinigung oder Ertragnisaufstellung erfolgt nicht.

In der Ertragnisaufstellung sind insbesondere folgende Erträge nicht enthalten:

- Erträge aus Tafelgeschäften
- Erträge aus geschlossenen Fonds gemäß §21 EStG oder § 15 EStG
- sonstige Erträge, die nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen
- steuerpflichtige Thesaurierungsbeträge, sofern für diese von der Investmentgesellschaft keine Thesaurierungsanzeige erstellt wurde
- Zinsen auf Nachbesserungen im Rahmen eines Squeeze Outs
- Zinsen aus Privatdarlehen
- vergütete Bonuszahlungen aus der Nutzung von Girokonten
- Erstattungszinsen i.S. von §233a AO

Bitte beachten Sie, dass steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, gemäß §32d Abs. 3 EStG in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

Gilt nur für Mandate der Commerzbank Vermögensverwaltung:

Aufwendungen sind nur insoweit bescheinigt, als sie im Zusammenhang mit der Konto- und/oder Depotführung entstanden sind (Depotgebühren, Beratungsgebühren, Entgelte für Verwaltungsdienstleistungen).

Der Ansatz tatsächlich entstandener Werbungskosten (z. B. Depotgebühren) in der Anlage KAP entfällt. Anschaffungsnebenkosten und Veräußerungskosten (z. B. Spesen) werden bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Bei pauschalen Honorarvereinbarungen kann der Transaktionskostenanteil, der im Vermögensverwaltungsvertrag festgehalten ist, in Form eines Pauschalbetrages steuerlich berücksichtigt werden, sofern dieser 50 % des pauschalen Honorars nicht überschreitet. Einzelveräußerungskosten dürfen dann – mit Ausnahme von weiterberechneten Spesen von dritter Seite – nicht berücksichtigt werden. Sofern Sie die entsprechende Ergänzungsvereinbarung mit der Commerzbank AG geschlossen haben, wurden 50 % Ihres pauschalen Honorars als abziehbarer Aufwand berücksichtigt.

2. Wichtige steuerliche Hinweise:

a) Verlustverrechnung

Mit Einführung der Abgeltungsteuer verrechnen Kreditinstitute negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste, gezahlte Stückzinsen) mit positiven Kapitalerträgen (z. B. Veräußerungsgewinne, Zinsen oder Dividenden) und führen daher sogenannte Verrechnungssalden/Verlustverrechnungstöpfle. Die zeitliche Reihenfolge, in der positive und negative Kapitalerträge erzielt werden, ist für die Gesamthöhe der Abzugsteuern unbeachtlich. Folgt ein positiver Kapitalertrag auf einen negativen Kapitalertrag, wird insoweit kein oder ein entsprechend verminderter Kapitalertragsteuereinbehalt vorgenommen. Folgt hingegen ein negativer Kapitalertrag auf einen positiven Kapitalertrag, wird die zuviel einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet.

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2010

Negative Kapitalerträge – mit Ausnahme von Verlusten aus der Veräußerung von Aktien – dürfen mit sämtlichen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. **Aktienverluste dürfen hingegen ausschließlich mit Aktiengewinnen verrechnet werden.** Daher wird neben dem „Verlustverrechnungssaldo Sonstige“ ein separater „Verlustverrechnungssaldo Aktien“ geführt. Ergibt sich dabei ein negativer „Verrechnungssaldo Aktien“ (Veräußerungsverlust aus Aktien) bei positivem „Verrechnungssaldo Sonstige“ darf der Aktienverlust nicht mit den sonstigen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Deshalb wird dieser Betrag des „Verrechnungssaldos Aktien“, der zunächst bei der Ermittlung der Kapitalerträge mindernd berücksichtigt wurde, hinzugerechnet, um die steuerlich korrekte Bemessungsgrundlage („Jahressaldo der Kapitalerträge“) für den Kapitalertragsteuerabzug zu ermitteln (Teil C, erste Spalte der Ertragnisaufstellung). Bei positivem „Verrechnungssaldo Aktien“ (Veräußerungsgewinn aus Aktien) und negativem „Verrechnungssaldo Sonstige“ findet auf Basis dieser Zwischensummen eine Verlustverrechnung statt.

Ein bis zum Jahresende nicht ausgeglichener Verlustverrechnungssaldo wird grundsätzlich in das nächste Kalenderjahr übertragen, da Verluste aus Kapitalvermögen nicht mehr mit positiven Erträgen anderer Einkunftsarten verrechnet werden dürfen. Lediglich die Verrechnung mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen nachfolgender Kalenderjahre ist gestattet. Positive Verrechnungssalden können nicht in das nächste Jahr vorgetragen, negative Verrechnungssalden nicht in das vorangegangene Jahr zurückgetragen werden.

Wurde von Ihnen die Ausstellung einer Verlustbescheinigung bis zum 15. Dezember des Bescheinigungsjahres beantragt, werden die bestehenden Verlustverrechnungssalden im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen und die Verlustverrechnungstopfe „Aktien“ und „Sonstige“ auf Null gestellt. Ein Ausgleich der bescheinigten Verluste mit kapitalertragsteuerpflichtigen positiven Kapitalerträgen des Folgejahres kann dann nicht mehr erfolgen.

b) Zwischengewinne/Stückzinsen

Bei Erwerb von Investmentfonds bzw. festverzinslichen Wertpapieren **gezahlte Zwischengewinne bzw. Stückzinsen** sind als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen in der Ertragnisaufstellung ausgewiesen.

Erhaltene Stückzinsen werden nicht als laufender Ertrag besteuert, sondern erhöhen den Veräußerungserlös und werden im Rahmen der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Erhaltene Zwischengewinne sind hingegen nicht Bestandteil des Veräußerungserlöses, sondern stellen einen laufenden Kapitalertrag dar und werden entsprechend steuerlich berücksichtigt.

c) Stückzinsen aus Altanleihen

Bitte beachten Sie, dass bei vor 2009 erworbenen festverzinslichen Anleihen (keine Finanzinnovationen) auf die im Kalenderjahr 2009 sowie 2010 bei Verkäufen vereinnahmten Stückzinsen keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, da es bis Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 an einer Rechtsgrundlage für die Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit für den Steuerabzug fehlte. Die Finanzverwaltung vertritt demgegenüber in ihrem Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer vom 22.12.2009 die Auffassung, dass die vereinnahmten Stückzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern sind (Pflichtveranlagung gemäß § 32d Abs. 3 EStG). Daher erhalten Sie eine gesonderte Bescheinigung über die Höhe dieser erhaltenen Stückzinsen mit separater Post. Bitte wenden Sie sich zur Wahrung Ihrer steuerlichen Interessen gegebenenfalls an Ihren steuerlichen Berater.

d) Ausländische Quellensteuern

Bis einschließlich zum Veranlagungszeitraum 2008 konnten anrechenbare ausländische Quellensteuern nur im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet werden. Mit Einführung der Abgeltungsteuer berücksichtigen Kreditinstitute anrechenbare ausländische Quellensteuern direkt bei der Ermittlung der Höhe der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer. Dazu wird ein separater Verrechnungstopf „anrechenbare ausländische Quellensteuer“ geführt und in der Ertragnisaufstellung (Teil C und D) ausgewiesen. Die Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die auf ausländische Kapitalerträge gezahlte und um einen möglichen Erstattungsanspruch gekürzte ausländische Quellensteuer (anrechenbare ausländische Quellensteuer) kann innerhalb eines Kalenderjahres auf die Kapitalertragsteuer eines jeden einzelnen Kapitalertrags angerechnet werden.
- Die bisherige Höchstbetragsberechnung je Quellenstaat und Investmentfonds entfällt. Ebenso die Beschränkung, dass ausländische Quellensteuer höchstens bis zu dem Betrag angerechnet werden konnte, bis zu dem auf die ausländischen Einkünfte eine deutsche Einkommensteuer entfiel. Damit ist die Darstellung der Anlage AUS in der Ertragnisaufstellung nicht mehr erforderlich.
- Eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer kann maximal bis zur Höhe der Kapitalertragsteuer innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen.
- Konnte die anrechenbare ausländische Quellensteuer innerhalb des Kalenderjahres nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet werden, wird dieser Betrag als „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer“ in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen. Eine Berücksichtigung kann im Rahmen der persönlichen Einkommensteueranmeldung erfolgen, wenn im Kalenderjahr weitere positive Kapitalerträge (z. B. aus anderen Bankverbindungen) erzielt wurden. Ein Übertrag des Quellensteuer-Verrechnungstopfes in nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich.
- Die in der Ertragnisaufstellung ausgewiesene anrechenbare ausländische Quellensteuer kann niedriger sein als die tatsächlich einbehaltene ausländische Quellensteuer. Dies liegt darin begründet, dass nur die ausländische Quellensteuer zu einer Anrechnung im Inland berechtigt, welche keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Anspruch tatsächlich geltend gemacht wurde. Für eine Durchsetzung möglicher Rückforderungsansprüche wird in der Ertragnisaufstellung das „Land des Emittenten“ gesondert ausgewiesen (Teil D).
- Fiktive Quellensteuern werden durch die Kreditinstitute immer dann berücksichtigt, wenn die Anrechnungsmöglichkeit entsprechend dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Sind dagegen für die Anrechenbarkeit bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, erfolgt keine Berücksichtigung im Quellensteuerpotenzial. Von Ihnen sollte geprüft werden, ob eine Anrechnung im Rahmen der persönlichen

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2010

Einkommensteuererklärung möglich ist. Die Entscheidung, bei welchen Ländern und in welchem Umfang fiktive Quellensteuern berücksichtigungsfähig sind, wurde auf Basis der Vorgaben der Finanzverwaltung getroffen.

e) Kirchensteuer

Mit Einführung der Abgeltungsteuer hat der Kirchensteuerpflichtige das Wahlrecht, die auf seine Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer wie bisher mittels Abgabe seiner persönlichen Einkommensteuererklärung veranlagen zu lassen oder die Kirchensteuer zusammen mit der Kapitalertragsteuer mittels Antrag direkt vom Kreditinstitut einbehalten und abführen zu lassen.

Haben Sie einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt, wird neben der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer entsprechend des für Sie anzuwendenden Kirchensteuersatzes von 8% bzw. 9% einbehalten. Die Sonderausgabenabzugsfähigkeit der Kirchensteuer wird dadurch berücksichtigt, dass sich die Abgeltungsteuer um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermäßigt. Somit ergibt sich ein entsprechend abweichender Kapitalertragsteuersatz in Höhe von 24,51% bei 8% Kirchensteuer bzw. in Höhe von 24,45% bei 9% Kirchensteuer. Von Ehegatten erzielte Kapitalerträge werden entsprechend dem im Antrag angegebenen Verhältnis aufgeteilt. Wird kein Verhältnis erklärt, erfolgt eine hälftige Aufteilung.

Der Ausweis der einbehaltenen Kirchensteuer erfolgt in der Jahressteuerbescheinigung. Bei Gemeinschaftskonten/-depots von Ehegatten, die der gleichen Religionsgemeinschaft angehören, wird die einbehaltene Kirchensteuer in der Jahressteuerbescheinigung in einer Summe ausgewiesen. Bei Ehegatten mit unterschiedlicher Konfession ist zu beachten, dass in der ersten Kirchensteuerzeile des amtlichen Musters die Kirchensteuer des Ehemannes und in der folgenden Zeile die Kirchensteuer der Ehefrau auszuweisen ist. In der Jahressteuerbescheinigung unseres Hauses wird derzeit – aus technischen Gründen – in der ersten Kirchensteuerzeile stets die Kirchensteuer des ersten Kontoinhabers und in der folgenden Zeile die des zweiten Kontoinhabers angedruckt.

Wurde die Kirchensteuer aufgrund eines vorliegenden Antrages zusammen mit der Kapitalertragsteuer einbehalten, ist eine Veranlagung der Kirchensteuer im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Ausnahmetatbestände, bei denen – trotz Kundenantrag auf Einbehalt der Kirchensteuer durch das Kreditinstitut – eine Veranlagung zur Kirchensteuer über einen gesonderten Antrag im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung (Anlage KAP, Zeile 6) zu prüfen ist, sind insbesondere:

– Inländische thesaurierende Investmentfonds

Bei inländisch thesaurierenden Investmentfonds wird der Kapitalertragsteuereinbehalt auf den Thesaurierungsbetrag direkt von der Fondsgesellschaft vorgenommen. Diese hat keine Kenntnis von der Kirchenzugehörigkeit des Anteilseigners. Somit kann ein Einbehalt der Kirchensteuer nicht erfolgen.

– Ausländische thesaurierende Investmentfonds

Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds wird kein Kapitalertragsteuereinbehalt auf den Thesaurierungsbetrag vorgenommen, so dass ebenfalls kein Einbehalt der Kirchensteuer möglich ist.

– Unterjährige Änderung der Kirchensteuerattribute

Haben sich im Berichtszeitraum Veränderungen hinsichtlich der Kirchenzugehörigkeit bzw. des Wohnsitzes und damit des Kirchensteuersatzes ergeben, sollten Sie prüfen, ob der Steuerabzug bei erfolgter unterjähriger Verlustverrechnung in korrekter Höhe erfolgt ist.

f) Ermittlung einer Ersatzbemessungsgrundlage

Unter „**Ersatzbemessungsgrundlage**“ werden alle pauschalen Bemessungsgrundlagen aufsummiert. Dieser Betrag wird in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen und ist ggf. in Zeile 11 der Anlage KAP anzugeben.

Als Ersatzbemessungsgrundlage sind 30% des Erlöses aus der Veräußerung oder Einlösung zu Grunde zu legen, z. B. bei einem fehlenden Anschaffungskurs. Wurden Kapitalanlagen auf fremde Depots übertragen, ohne dass der Depotinhaber eine Erklärung über die Unentgeltlichkeit abgibt, hat das Kreditinstitut von einer steuerpflichtigen Veräußerung auszugehen. Als Veräußerungserlöse sind der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung zuzüglich Stückzinsen oder, falls dieser nicht bekannt ist, 30% der Anschaffungskosten heranzuziehen. **Durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt können bzw. müssen Sie im Rahmen der Veranlagung die Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage aufklären und eine zutreffende Besteuerung herbeiführen.**

g) Übertragung von Wertpapieren (Depotüberträge)

Die steuerliche Behandlung von Depotüberträgen wurde mit Einführung der Abgeltungsteuer neu geregelt.

Ab dem 01.01.2009 ist bei Übertragung abgeltungsteuerrelevanter Wertpapiere danach zu unterscheiden, ob der Übertrag auf ein anderes Depot desselben Gläubigers erfolgt (Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel) oder ob die Wertpapiere auf eine andere Person als den bisherigen Depotinhaber übertragen werden (Depotübertrag mit Gläubigerwechsel).

– Depotüberträge ohne Gläubigerwechsel

Bei Depotüberträgen ohne Gläubigerwechsel werden neben den Wertpapieren auch alle für die steuerliche Bewertung erforderlichen Daten übertragen. Damit können auch nach einem Depotübertrag die tatsächlichen Anschaffungsdaten bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage anlässlich Veräußerung/Einlösung berücksichtigt werden.

– entgeltliche Depotüberträge mit Gläubigerwechsel (z. B. ein Aktienverkauf zwischen Privatpersonen)

Die Übertragung abgeltungsteuerrelevanter Wertpapiere auf ein Depot eines anderen Gläubigers wird steuerlich wie eine Veräußerung der übertragenen Wertpapiere behandelt (Veräußerungsfiktion), so dass durch das abgebende Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Übertragung grundsätzlich Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf einen Veräußerungsgewinn einzubehalten sind bzw. ein Veräußerungsverlust im zugehörigen Verlustverrechnungstopf zu berücksichtigen ist. Ungeachtet einer möglicherweise zwischen den handelnden Personen abweichend getroffenen

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2010

Preisvereinbarung gilt der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung als Einnahme aus der Veräußerung. Liegt kein Börsenpreis vor, sind 30 % der Anschaffungskosten als Ersatzbemessungsgrundlage für den Steuerabzug heranzuziehen.

– unentgeltliche Depotüberträge mit Gläubigerwechsel (z. B. im Rahmen einer Schenkung oder Erbschaft)

Haben Sie die Commerzbank AG bei der Erteilung des Auftrages zum Depotübertrag darüber informiert, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt, kommt die Veräußerungsfiktion nicht zur Anwendung. Stattdessen werden die Depotwerte mit ihren ursprünglichen Anschaffungsdaten übertragen.

Die Commerzbank AG ist in diesem Falle jedoch gesetzlich dazu verpflichtet, die Übertragung der abgeltungsteuerrelevanten Wertpapiere dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

h) Erträge aus Investmentfonds

Die von Investmentfonds erzielten Erträge unterliegen beim Anleger grundsätzlich der gleichen Besteuerung wie Erträge aus einer Direktanlage (Transparenzprinzip).

Ausgeschüttete Erträge in- und ausländischer Investmentfonds fließen dem Anleger im Zeitpunkt der Ausschüttung zu. Neben Zinsen und Dividenden zählen auch durch das Investmentvermögen ausgeschüttete Veräußerungsgewinne zu den steuerpflichtigen ausgeschütteten Erträgen. Veräußerungsgewinne des Investmentvermögens aus Wertpapieren, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, können noch steuerfrei ausgeschüttet werden. Sie sind lediglich für denjenigen Anleger steuerpflichtig, der die Fondsanteile nach dem 31.12.2008 erworben hat. In diesem Fall werden diese Veräußerungsgewinne beim Verkauf der Fondsanteile dem Veräußerungserlös hinzugerechnet.

Ausschüttungsgleiche Erträge (Thesaurierungen) in- und ausländischer Investmentfonds gelten als am Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds zugeflossen. Wertpapierveräußerungsgewinne des Investmentfonds werden grundsätzlich erst besteuert, wenn sie ausgeschüttet werden bzw. bei Veräußerung des Fondsanteils durch den Anleger (Besteuerung der Anteilswertsteigerung im Rahmen der Veräußerungsgewinnbesteuerung).

Laufende Erträge aus **ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen** müssen gesondert im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung deklariert werden. Dies gilt ebenso für die sogenannten Mehrbeträge intransparenter Investmentvermögen. Diese sind unter der Position „Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen“ enthalten.

Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt eine negative Einnahme aus Kapitalvermögen dar, welche in den „Verlustverrechnungstopf Sonstige“ einfließt. Bei Veräußerung von Fondsanteilen erhaltene Zwischengewinne stellen positive laufende Einnahmen aus Kapitalvermögen dar.

Veräußerungsgewinne, die der Anleger aufgrund einer Wertsteigerung seiner Fondsanteile erzielt, sind steuerpflichtig, wenn der Fondsanteil ab dem 01.01.2009 erworben wurde. Für Fondsanteile, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, gilt Bestandsschutz. Sie können nach Ablauf der 1-Jahres-Frist steuerfrei veräußert werden.

Für die Veräußerung von Fondsanteilen gilt – analog zu allen anderen Wertpapieren – dass die zuerst angeschafften Anteile auch zuerst veräußert werden (Fifo-Methode, first in first out). Der erhaltene und gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge werden – neben weiteren Korrekturposten – bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Sofern keine oder nur eine teilweise Veröffentlichung der steuerlichen Daten durch die Investmentgesellschaft erfolgt, führt dies zur sog. **Intransparenz** des Investmentfonds. Dies hat zur Folge, dass zusätzlich zu den eventuell vorhandenen tatsächlichen Ausschüttungen des intransparenten Investmentfondsvermögens 70 % des Mehrbetrags, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Fondsanteils ergibt – mindestens jedoch 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (abzüglich erfolgter Ausschüttungen) in der Einkommensteuer-/Feststellungserklärung als Einnahmen aus Kapitalvermögen anzusetzen sind. Dieser Betrag wird in der Ertragnisaufstellung als „**Mehrbetrag**“ ausgewiesen und fließt im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung in die „Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen“ ein.

Sollte der „**Zwischengewinn**“ von der Investmentgesellschaft nicht börsentäglich ermittelt werden, wurde bei Verkauf des Investmentanteils als „**Ersatzwert**“ für den Kapitalertragsteuerabzug 6 % des Veräußerungs- bzw. Rücknahmepreises herangezogen. Bei Veräußerungen innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt eine zeitanteilige Ermittlung des Ersatzwertes, in dem der Wert durch 360 geteilt und mit der Anzahl der Tage seit Ende des letzten Kalenderjahres multipliziert wird.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe von **Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds** sind die im Jahr der Veräußerung oder Rückgabe des Investmentanteils als zugeflossen geltenden Erträge (Thesaurierungsbetrag bzw. Mehrbetrag) sowie der Zwischengewinn materiell steuerpflichtig und somit in der Ertragnisaufstellung enthalten. Für die Bemessung der Kapitalertragsteuer werden jedoch zusätzlich die Thesaurierungsbeträge während der Haltedauer herangezogen. In der Jahressteuerbescheinigung werden diese besitzzeitanteilig ermittelten Beträge grds. unter „Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge...“ summiert ausgewiesen. Die Zusammensetzung dieser Summe lässt sich mit der Ertragnisaufstellung nachvollziehen.

Sollte im Zeitpunkt der Veräußerung der Fondsanteile die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen für das abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht erfolgt sein, wird ersatzweise als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer der so genannte „**Schätzwert**“ herangezogen. Dieser Betrag in Höhe von 6 % des zum Ende des letzten Geschäftsjahres festgesetzten Rücknahmepreises stellt jedoch lediglich die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer dar. Einkommensteuerpflichtig ist der Thesaurierungsbetrag, der, soweit zum Zeitpunkt der Erstellung der Ertragnisaufstellung bereits veröffentlicht, in der Ertragnisaufstellung ausgewiesen ist. Sollten die steuerlich relevanten Daten des Investmentfonds noch nicht veröffentlicht worden sein, ist die Thesaurierungsanzeige abzuwarten und der Betrag von Ihnen in der Zeile 15 der Anlage KAP zu ergänzen.

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2010

i) Finanzinnovationen

Neben dem laufenden Zinsertrag unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen – unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt – der Abgeltungsteuer. Dabei ist es unerheblich, ob das Wertpapier nach der in 2006/2007 ergangenen BFH-Rechtsprechung als „Nicht-Finanzinnovation“ einzustufen wäre. Damit sind Verluste aus Finanzinnovationen, die ab 2009 veräußert oder eingelöst werden, in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ einzustellen und im Rahmen der Verlustverrechnung zu berücksichtigen.

j) Termingeschäfte

Stillhalter- und Glattstellungsprämien

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer gehören vereinnahmte Optionsprämien (Stillhalterprämien) nicht mehr zu den sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG a.F., sondern sind ab dem 01.01.2009 als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig. Die bei Glattstellung von Optionen gezahlte Optionsprämie wird im Zeitpunkt der Zahlung in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ eingestellt. Dies gilt auch für Prämien, die anlässlich der Glattstellung von vor dem 01.01.2009 begebenen Optionen gezahlt werden.

Verfall von Optionsprämien/gezahlter Differenzausgleich

Der Verfall einer Kauf- bzw. Verkaufsoption ist nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich unbeachtlich. Dies gilt auch für den bei Ausübung einer Option durch den Stillhalter zu leistenden Barausgleich. Dieser stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen negativen Kapitalertrag dar und wird daher nicht in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ eingestellt. Sofern Sie eine abweichende steuerliche Behandlung geltend machen möchten, kontaktieren Sie bitte Ihren steuerlichen Berater.

Wurden Optionsscheine oder Zertifikate vor einer wertlosen Ausbuchung zum Preis von 0,01 €/0,001€ veräußert, wird ein aus diesen Geschäften resultierender Veräußerungsverlust in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ eingestellt und entsprechend steuerlich berücksichtigt. Bitte überprüfen Sie – falls erforderlich unter Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters – vor dem Hintergrund der ggf. gegenläufigen Auffassung der Finanzverwaltung die steuerliche Relevanz dieser Veräußerung.

k) Schließen des Verlusttopfs im Todesfall

Bei Bekanntwerden des Todes eines Kunden ist die Commerzbank AG verpflichtet, die bisherigen Verlusttöpfe zu schließen und neue Verlusttöpfe zu eröffnen. Dies gilt nach geänderter Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen ebenfalls bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten. Aus technischen Gründen wurden jedoch bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten keine neuen Verlusttöpfe eröffnet. Sofern Sie betroffen sind, bitten wir Sie ggf. unter Hinzuziehung Ihres steuerlichen Beraters zu prüfen, ob die Besteuerung einzelner Kapitalerträge im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuerveranlagung korrigiert werden muss.

l) Ergänzendes Schreiben der Finanzverwaltung bezüglich Einzelfragen zur Abgeltungsteuer

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 16.11.2010 ein ergänzendes Schreiben bezüglich verschiedener Einzelfragen zur Abgeltungsteuer veröffentlicht (www.bundesfinanzministerium.de). Danach hat sich die Auffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von bestimmten Sachverhalten geändert. Von den Kreditinstituten sind diese Änderungen beim Kapitalertragsteuerabzug gemäß Auffassung der Finanzverwaltung sukzessive rückwirkend zum 01.01.2011 umzusetzen. Das Schreiben findet jedoch bereits für alle offenen Fälle Anwendung und gilt daher für Ihre in 2010 zugeflossenen Kapitalerträge. Somit ergeben sich für das Kalenderjahr 2010 bei bestimmten Sachverhalten Abweichungen zwischen dem Kapitalertragsteuerabzug auf Ebene des Kreditinstitutes und der steuerlichen Behandlung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung. Eine Abgeltungswirkung kann somit für einige Sachverhalte nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht eintreten. Dies betrifft insbesondere nachfolgende Sachverhalte:

- Entschädigungszahlungen für künftig zu erwartende Schäden sowie für sonstige Kapitalanlagen,
- Zertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten bis zur Endfälligkeit

Bitte prüfen Sie, ob Sie entsprechende Kapitalerträge erzielt haben, die von dem ergänzenden Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums betroffen sind und im Rahmen einer Einkommensteuererklärung (Anlage KAP) anzugeben sind, da ein Kapitalertragsteuerabzug ggf. unterblieben ist. Hierzu empfehlen wir Ihnen ggf. Ihren steuerlichen Berater hinzuzuziehen, da wir als Kreditinstitut zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht befugt sind.

3. Prüfungs- und Mitteilungspflicht

Abschließend weisen wir darauf hin, dass Sie diese Ertragnisaufstellung im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und uns etwaige Einwendungen unverzüglich mitzuteilen haben (vgl. Ziffer 11 Abs. 4 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

4. Abschließende Hinweise

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Hinweise eine steuerliche Beratung nicht ersetzen können. Bitte lassen Sie sich von Ihrem steuerlichen Berater informieren, in welchen Fällen eine persönliche Veranlagung Ihrer Kapitaleinkünfte sinnvoll oder geboten ist.

5. Ergänzende Hinweise für betriebliche Kapitalerträge

Im Falle von Einzelsteuerbescheinigungen wird keine Jahressteuerbescheinigung erstellt.

Für Kapitalerträge aus betrieblich geführten Konten und Depots findet keine Verlustverrechnung statt.